

ist verpflichtet, eine laufende Kontrolle und Abrechnung über die Inanspruchnahme der im Import- und im Exportplan ausgewiesenen Kontingente sowie über die Durchführung und Erfüllung der ab- geschlossen Handelsabkommen und Verträge zu führen.

(2) Die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Exportaufträge durch die Produktionsbetriebe ist laufend strengstens durch die dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik unterstellten Handelsorgane der DAHA zu kontrollieren.

§ 6

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik ist für den Empfang und die Verwendung der Einfuhren verantwortlich. Einfuhren für im Plan festgelegte Bedarfsträger dürfen nur für diesen verwendet werden. Über die Durchführung, Erfassung und Verwendung der Einfuhren sind durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik entsprechende Nachweise zu führen

§ 7

Zusätzliche, im Importplan nicht vorgesehene Einfuhren dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dafür zusätzliche Ausfuhren erfolgen. Solche Erweiterungen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums für Planung der Republik.

§ 8

Die Versorgung mit Material für vorliegende Exportaufträge hat gemäß den Bestimmungen des Beschlusses S 56/49*) der Deutschen Wirtschaftskommission vom 4. März 1949 und der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBI. S. 73) vorrangig und in entsprechender Qualität zu erfolgen.

§ 9

(1) Zur Förderung der Veredelungs-, Verarbeitungs-, Lohn- und Reparaturverträge sowie der allgemeinen Dienstleistungen ist vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik ein entsprechender Plan auszuarbeiten und dem Ministerium für Planung der Republik vorzulegen.

(2) Bei Abschluß von Handelsabkommen und Verträgen sind die Möglichkeiten der oben angeführten Lohnverträge und Dienstleistungen unbedingt zu berücksichtigen und in die Verträge aufzunehmen.

§ 10

Über die Durchführung der Ein- und Ausfuhrpläne ist nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 11

Anweisungen zur vorliegenden Verordnung erlassen das Ministerium für Planung bzw. das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung.

*) Im Zentralverordnungsblatt s. Z. nicht abgedruckt.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Verordnung

zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950, betreffend die Kontrollpflicht der volkseigenen Handelsorgane über die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben.

Vom 1. März 1950

Auf Grund § 10 und § 20 Abs. 2 und 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBI. S. 41) wird zur Durchführung der Kontrollpflicht der volkseigenen Handelsorgane über die Produktion im Rahmen der von ihnen abgeschlossenen Verträge in Übereinstimmung mit der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB. I S. 548) folgendes bestimmt:

§ 1

Alle volkseigenen Handelsorgane, das sind die Deutsche Handelszentrale, der Deutsche Außenhandel „DAHA“ und die Handelsorganisation (HO) sind verpflichtet, die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben zu überwachen und damit verantwortlich an der Verbesserung der Qualität der Sortimente und somit auch an einer mengenmäßig gesteigerten und billigeren Versorgung mitzuwirken.

* § 2

(1) Die volkseigenen Handelsorganisationen haben in Übereinstimmung mit §§ 1 und 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB. I S. 548) Liefer- und Bezugsverträge mit den Produktionsbetrieben bzw. Handelsunternehmen abzuschließen.

(2) In den Verträgen sind entsprechend den Bestimmungen des § 1 Qualität, Sortiment, Ausführung und Menge der zu liefernden Waren sowie die Liefertermine festzulegen.

§ 3

Die volkseigenen Handelsorgane sind verpflichtet, die vertragsgerechte Durchführung der Aufträge durch laufende Kontrollen zu überprüfen.

§ 4

Die volkseigenen Handelsorgane sind berechtigt, die Annahme von Warenlieferungen, die den Bedingungen des Vertrages gemäß § 2 nicht entsprechen, abzulehnen und entsprechende Entschädigung zu verlangen. Abgenommene Warenlieferungen können nachträglich wegen ihrer Qualität nicht reklamiert werden, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt.